

Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg i. B. ferner: 441	J. J. Lentner'sche Buchh. in München. 443
Besch, Liberalismus, Socialismus u. Christl. Gesellschaftsordnung. 2 Bde. 2. Aufl. 14 M.	Gundlach, Exercitien-Vorträge für weibliche Ordens-Genossenschaften. Ca. 4 M.
Pfülf, Josef Vinhoff. 1 M.	Knöpfler, Rabani Mauri de institutione clericorum libri tres. Ca. 5 M.
Spillmann, Die Wunderblume von Bogindon. 4. Aufl. 5 M.; geb. 6 M 50 J.	G. S. Mittler & Sohn in Berlin. 439
— Tapfer u. Treu. 3. Aufl. 5 M.; geb. 7 M.	Bernigt, Handbuch für den Einjährig-Freiwilligen u. der Feldartillerie. 7. Aufl. 1. Lieferung. 3 M.; geb. 3 M 50 J.
— Um das Leben einer Königin. 2. Aufl. 5 M 50 J.; geb. 7 M 50 J.	Schulthess & Co. (W. & G. Schulthess) in Zürich. 438
— Lucius Flavius. 3. Aufl. 5 M 60 J.; geb. 7 M 60 J.	Stockar, Das schweizerische Begnadigungsrecht. 2 fr. 40 c.
— Aus fernen Landen. 7. Bändchen. 5. Aufl. 60 J.; geb. 80 J.	G. A. Seemann in Leipzig. 440
— do. 8. Bändchen. 5. Aufl. 60 J.; geb. 80 J.	Zabel, V. N. Tolstoi. Kart. 3 M.; geb. 4 M.
— do. 9. Bändchen. 5. Aufl. 60 J.; geb. 80 J.	H. Simonis-Empis in Paris. 441
Stolz, Gesammelte Werke. Billige Volksausgabe. III. Band. 1 M 80 J.; geb. in Halbleinwand 2 M 20 J.; in Orig.-Leinwand 2 M 60 J.	Acker, petites âmes. 3 fr. 50 c.
W. Hoffmann's Hofbuchhandlung in Weimar. 437	Héon, trois semaines d'amour. 3 fr. 50 c.
Ottmar, Schatten. 2 M.	Maurevert, la bague de plomb. 3 fr. 50 c.
Alfred Hölder in Wien. 439	Téramond, Schmäm'ha. 3 fr. 50 c.
Rešetar, Die serbokroatische Betonung südwestlicher Mundarten. Geb. 9 M.	Eugen Strien in Halle a/S. 441
Kirste, Der Dhätupätha des Hemachandra. 16 M.	Beyschlag, Christenlehre. 2. Aufl. 3 M 50 J.; geb. 4 M 50 J.
Albert Koenig in Guben. 440	
Koenig's Kursbuch. Februar—April 1901. 50 J.	

Nichtamtlicher Teil.

Vom Reichstag.

20. Sitzung. Dienstag den 8. Januar 1901.

Erste Beratung

des Entwurfs eines Gesetzes
betreffend das **Urheberrecht** an Werken der Litteratur
und der Tonkunst
in Verbindung mit
der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes
über das **Verlagsrecht**.

[Nr. 97 der Drucksachen. *)]

(Aus dem stenographischen Verhandlungsbericht.)

(Fortsetzung aus Nr. 11 d. Bl.)

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Auf die Ausführungen des Herrn Vorredners will ich insoweit nicht eingehen, als sie auf allgemeine Gebiete der Pressegesetzgebung abgelehnt sind, die meines Erachtens hier zur Erörterung nicht mit heranzuziehen sind. Dagegen kann ich ihm nach vielen Richtungen folgen, z. B. ihm darin sehr lebhaft zustimmen, wenn er beklagt, daß die reichen Leute in Deutschland so wenig Bücher kaufen, und daß es im Interesse der Wissenschaft liegen würde, wenn von den reichen Leuten mehr Bücher erworben würden. Ich glaube nur, daß im sozialdemokratischen Zukunftsstaat nach dieser Richtung wenig Förderung für die Wissenschaft zu erwarten wäre.

Der Herr Vorredner hat den Verlagsentwurf ganz eigenartig kritisiert; er hat im Anfang seiner Ausführungen den Verlagsentwurf als ganz einseitig die Interessen des Verlegers wahrnehmend dargestellt und ist merkwürdigerweise in einzelnen seiner Ausführungen den Autoren gegenüber noch mehr auf den Verlegerstandpunkt getreten als der Entwurf selbst, z. B. bei der Bestimmung, wo er es für ganz unthunlich erklärt, daß Abänderungen ohne Zustimmung der Urheber nicht vorgenommen werden sollen. Er ist wiederholt auf diesen Gegenstand zurückgekommen und hat selbst einen sehr einseitigen Verlegerstandpunkt da eingenommen. Denn ich glaube, das Recht des Urhebers soll vor allem darin bestehen, daß sein Erzeugnis nur in der Form, die er selbst bestimmt, vor die Öffentlichkeit gebracht werden darf. Wenn der Verleger, der Zeitungsredakteur damit nicht einverstanden ist und die Zustimmung des Autors zu einer Aenderung nicht mehr erlangen kann, nun, dann bleibt es bei ihm, die Sache ungedruckt zu lassen; er hat darin die Handhabe der Verständigung mit dem Autor, und es ist besser, daß etwas ungedruckt bleibt, als daß es in einer Form, die dem Urheber selbst nicht zusagt, in die Öffentlichkeit kommt.

*) Vgl. Börsenblatt 1900 Nr. 293 und 296, Beilagen.

Meine Herren, ich stimme dem Herrn Vorredner darin bei, daß auch ich dem § 18, welcher einen größeren Zeitungsschutz giebt, zustimme, und daß auch ich nicht die Befürchtung hege, daß diese Bestimmung etwa der kleinen Provinzpresse, die ich besonders schätze, zu nahe tritt. Ich glaube in der That, daß diese Bestimmung geeignet ist, das allgemeine Niveau des Zeitungswesens zu heben; aber die Ausführungen, welche der Herr Vorredner daran knüpfte über die Raubritter u. s. w., so wahr sie an sich sind, scheinen mir doch mehr vom Verlegerstandpunkte auszugehen als von dem entgegengesetzten.

Ganz besonders habe ich mich über die Begründung gewundert, mit welcher der Herr Vorredner die Bestimmungen über die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes bekämpfte. Er sprach da ganz besonders heftig gegen die Warentheorie und stellte es als selbstverständlich hin, daß das, was das Gehirn des Menschen leistet, anders zu bewerten sei als das, was der Hände Arbeit hervorbringt. Das halte ich für außerordentlich richtig, ich glaube nur nicht, daß das ganz und voll den sozialdemokratischen Theorien im übrigen entspricht.

Nun, meine Herren, die beiden ersten Herren Redner haben sehr ausführlich und zumeist vom juristischen Standpunkte aus die Einzelheiten des Entwurfs besprochen. Ich will darauf nicht eingehen, ich glaube, daß gerade die beiden Entwürfe, die uns hier beschäftigen, für die erste Lesung die Schwierigkeiten bieten, daß sie eigentlich kaum große allgemeine prinzipielle Erörterungen zulassen, daß vielmehr nur eine Anzahl von einzelnen Fragen bleibt, welche zur Erörterung in der Kommission bezw. in der zweiten Lesung zur Entscheidung kommen werden.

Ich kann mich dem Herrn Abgeordneten Esche nach der Richtung durchaus anschließen, daß hier die verbündeten Regierungen uns einen außerordentlich gut vorbereiteten Entwurf vorgelegt haben, daß die Art, wie dieser Entwurf mit den Interessenten vorher besprochen und der öffentlichen Kritik zugänglich gemacht ist, alle Anerkennung verdient, und daß es dann auch glücklich dahin gekommen ist, daß dieser Entwurf bis auf einige Einzelheiten die Zustimmung beider Teile der Interessenten im großen und ganzen gefunden hat.

Ich will auf die einzelnen Fragen nicht weiter eingehen. Ob die mechanischeervielfältigung bei Musikstücken frei zu lassen ist oder nicht, das mag in der Kommission erörtert werden. Nur die eine Frage will ich hier noch gleich zur Sprache bringen — und da muß ich auch namens meiner politischen Freunde erklären, daß wir uns dem Entwurf gegenüber ablehnend verhalten müssen —: das ist die Frage der Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes. Die scharfsinnigen juristischen Ausführungen unseres verehrten Herrn Kollegen Dr. Spahn haben mich nach dieser Richtung hin nicht überzeugen können. Es handelt sich für mich da nicht um einen juristischen Begriff, nicht um die bloße Schlussfolgerung, die man juristisch an den Eigentumsbegriff knüpfen kann, sondern ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Verlagsrecht überhaupt nicht ein einheitliches Eigentum für den Verleger darstellt, sondern daß der geistige Schöpfer eines Werkes auch ein Miteigentum an dem in den Verlag gegebenen Werke behält, soweit er sich dessen nicht gänzlich durch Verträge